

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit**

## **Kinderschutz in Thüringen**

Die **Kleine Anfrage 2740** vom 27. November 2012 hat folgenden Wortlaut:

Immer wieder erschüttern Fälle von Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und -missbrauch unsere Gesellschaft. Zum Schutz unserer Kinder trat daher am 1. Januar 2012 das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Kern des Gesetzes ist das durch Artikel 1 neu geschaffene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz regelt, dass und wie Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung informiert werden. Es schafft zudem Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz und regelt die Beratung sowie die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (z.B. Ärzte und Lehrer) bei Gefährdungen des Kinderwohls.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Kinderschutz in Thüringen vor und nach dem Inkrafttreten des neuen Bundeskinderschutzgesetzes?
2. Wie schätzt die Landesregierung die bisherige Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Thüringen ein?
3. Wie haben sich die Ausgaben des Freistaats Thüringen im Bereich Kinderschutz seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes entwickelt?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Zusammenarbeit relevanter Akteure (Jugendhilfe, Gesundheitssystem, Schule, Justiz und Polizei) seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes?
5. Inwieweit wird der Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz vom Bund und/oder vom Freistaat Thüringen gegenwärtig gefördert?
6. Welche Programme im Bereich "Frühe Hilfen" für Familien werden vom Bund und/oder vom Freistaat Thüringen gegenwärtig in Thüringen gefördert?
7. Wie viele Familienhebammen wurden bisher in Thüringen ausgebildet und wie viele Familienhebammen sind gegenwärtig wo in Thüringen tätig?
8. Welche Präventionsmaßnahmen zum Kinderschutz im Bereich der Sexualerziehung fördert der Bund und/oder der Freistaat Thüringen gegenwärtig?
9. Welche Hilfs- und Beratungseinrichtungen zum Kinderschutz fördert der Bund und/oder der Freistaat Thüringen gegenwärtig?

10. Welche und wie viele Fortbildungen von Kinderschutzfachkräften fördert der Bund und/oder der Freistaat Thüringen gegenwärtig?

11. Welche Kinderschutzdienste und wie viele Kinderschutzfachkräfte gibt es derzeit in Thüringen?

12. Wann wird das Landesprogramm zur Förderung des Kinderschutzes in Thüringen aufgelegt?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Februar 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Kinderschutz gehörte bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) am 1. Januar 2012 zu den Kernaufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Neben den grundlegenden Regelungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - waren Einzelheiten zur Umsetzung des Kinderschutzes, die zum Teil im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes nunmehr bundeseinheitlich normiert worden sind, bereits in verschiedenen Thüringer Landesregelungen festgelegt.

Dazu gehören insbesondere:

- das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)
- das Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes
  - Artikel 1: Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG) und
  - Artikel 3: Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz,
- das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG),
- das Thüringer Schulgesetz (ThürSchG),
- die Thüringer Meldeverordnung.

Weiterhin unterstützt die "Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen" von 2009 die Umsetzung in der Praxis.

Für die Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes im SGB VIII präzisierten Regelungen (u. a. §§ 8a, 45, 47, 72a) gab es in Thüringen auch vor dem 1. Januar 2012 entsprechende fachliche Empfehlungen zur Umsetzung sowie etablierte Verfahren in der Praxis. Nach dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes setzen die öffentlichen und freien Träger ihren bisherigen Auftrag und ihre Aufgaben zum Kinderschutz wie bisher nach den gesetzlich festgelegten Standards um. Dabei werden sie durch das Land weiterhin in Form von Fortbildungen, Fachtagungen und der Weiterentwicklung von fachlichen Empfehlungen unterstützt.

Zu 2.:

Mit Blick auf die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes überarbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) bestehende fachliche Empfehlungen bzw. erarbeitet soweit erforderlich neue Empfehlungen.

Im September 2012 wurden im LJHA die überarbeiteten Leitlinien "Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung" und die überarbeitete Mustervereinbarung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII beschlossen (Beschluss-Reg. Nr. 72/12).

Es ist geplant, im März 2013 die fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII durch den LJHA beschließen zu lassen. Alle weiteren fachlichen Empfehlungen werden insbesondere unter Beachtung der Neuregelungen

- zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen,
- zum Beratungsanspruch von Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt stehen und
- zur Qualitätsentwicklung

sukzessive durch diese Arbeitsgruppe überarbeitet und fortgeschrieben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Kinderschutz von den verantwortlichen Trägern und Institutionen - unter Beteiligung der benannten Netzwerkpartner - auf der örtlichen Ebene im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes umgesetzt werden kann.

Weiterhin ist geplant, die "Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen" unter Einbeziehung der beteiligten Ressorts, den kommunalen Spitzenverbänden sowie der Landesärztekammer Thüringen (LÄKT) den Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes anzupassen und fortzuschreiben.

Daneben werden für die erlaubnispflichtigen Einrichtungen die entsprechenden Verfahren (Betriebserlaubnis und Meldeverfahren) geprüft und bei Bedarf entsprechend neu geregelt bzw. modifiziert.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) arbeitet derzeit gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen an einem Anforderungspapier zu Verfahren der Partizipation von Kindern an strukturellen Entscheidungen in Kindertageseinrichtungen sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten gemäß § 8b Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Der Auf- und Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen und der Einsatz von Familienhebammen und der Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen (Bundesinitiative gem. § 3 Abs. 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG) wird gemäß der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung und einer vom Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) dazu erlassenen Richtlinie umgesetzt.

Zu 3.:

Der Freistaat Thüringen hat bereits vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes den Bereich des Kinderschutzes gefördert. Insoweit ist bereits eine Finanzierungsbasis vorhanden, welche fortgeschrieben wird. Dazu gehört der Maßnahmenkatalog Kinderschutz mit einem Haushaltsansatz von 139.400 Euro in den Jahren 2012 und 2013.

Im Rahmen der Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" werden die Kinderschutzdienste durch das Land mitfinanziert. Insgesamt stehen für die "Örtliche Jugendförderung" 2012 und 2013 jeweils 11.000.000 Euro zur Verfügung. Aktuelle Förderdaten zu den einzelnen Kinderschutzdiensten nach dem 1. Januar 2012 liegen nicht vor.

Im Haushaltsjahr 2013 ist ein neues Landesprogramm "Kinderschutz" in Höhe von 2.160.000 Euro etatziert. Die Schwerpunkte der Förderung sind in Abstimmung mit der kommunalen Ebene noch im Detail zu konkretisieren, damit eine bedarfsgerechte und passgenaue Förderung erfolgt.

Im Schulbereich werden die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Aufgaben des Kinderschutzes stehen - einschließlich der Fortbildung - von den verantwortlichen Institutionen im Rahmen ihrer Dienst- und Arbeitsverpflichtungen durchgeführt. Angaben zu den Ausgaben im Jahr 2012 liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 4.:

Zur Unterstützung der Zusammenarbeit der für den Kinderschutz relevanten Akteure gibt es seit 2009 die "Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen". Unter Beachtung der für den jeweiligen Bereich geltenden eigenen gesetzlichen Grundlagen unterstützt diese Empfehlung die Zusammenarbeit der am Kinderschutz beteiligten Akteure sowohl auf der örtlichen wie überörtlichen Ebene.

Eine wichtige Basis für die bereits realisierte Zusammenarbeit des Gesundheitsbereiches und der Jugendhilfe ist durch "die Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation im Kinderschutz in Thüringen" von 2009 sowie durch § 10 ThürFKG gegeben. In der Arbeitsgruppe "Gewalt gegen Kinder" bei der Landesärztekammer sind seitens des TMSFG der Gesundheits- und Jugendhilfebereich vertreten. Dadurch ist ein kontinuierlicher Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch gewährleistet, der die Zusammenarbeit weiterhin qualifiziert. Zur Unterstützung der Praxis wurde von der Landesärztekammer Thüringen, der Techniker Krankenkasse sowie dem TMSFG mit Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) und dem Berufsverband der Ärzte für Kinderheilkunde und Jugendmedizin ein Leitfadens "Gewalt gegen Kinder" herausgegeben.

Die Thüringer Polizei arbeitet bereits seit Jahren eng und vertrauensvoll mit den Jugendämtern, den Kinderschutzdiensten und den Schulen zusammen. Sofern der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Hinweise auf Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen bekannt werden, wird das Jugendamt in-

formiert. Die Polizei beteiligt sich hierbei sowohl an den Kinder- und Jugendhilfeausschüssen als auch an den bereits vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes bestehenden lokalen Netzwerken. Die Zusammenarbeit wird auch nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes kontinuierlich fortgeführt.

Seitens der Justiz sind die Familien- und Jugendgerichte sowie die Staatsanwaltschaften im Rahmen der Verfahrensordnungen in den Schutz des Kindeswohls eingebunden. Insofern ändern sich deren Aufgaben nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes vom Grundsatz her nicht. Die vom Thüringer Justizministerium (TJM) befragten Gerichte und Staatsanwaltschaften betonen, dass die Zusammenarbeit mit den für den Kinderschutz verantwortlichen staatlichen und kommunalen Stellen gut funktioniert. Familiengerichte beteiligten sich bereits vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes an regionalen Arbeitskreisen und Netzwerken. Es werden regelmäßig auch außerhalb anhängiger Verfahren Arbeitsberatungen und Erfahrungsaustausche mit Jugendämtern und freien Trägern durchgeführt. An regionalen Kinderschutzkonferenzen sind Amtsgerichte aktiv beteiligt. Insbesondere in den Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a Bürgerliches Gesetzbuch hat sich die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und anderen Beteiligten verbessert. Seitens des TJM wird eingeschätzt, dass mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes die bisherige gute Zusammenarbeit zusätzliche Impulse erhalten hat.

Zu 5.:

Im Rahmen der Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" können die Landkreise und kreisfreien Städte seit einigen Jahren im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Netzwerke des Kinderschutzes finanzieren.

Mit der Umsetzung der Bundesinitiative "Frühe Hilfen und Familienhebammen" wird der flächendeckende Ausbau von Netzwerken Frühe Hilfen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten realisiert. Der Bund finanziert Personal- und Sachkosten sowie Projektkosten der Netzwerke.

Zu 6.:

Folgende Programme bzw. Richtlinien stehen für den Bereich "Frühe Hilfen" gegenwärtig zur Verfügung:

- Richtlinie zur Umsetzung der Bundesinitiative "Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" im Freistaat Thüringen vom 21. September 2012 (ThürStAnz Nr. 43/2012),
- Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 7. Dezember 2010 (ThürStAnz Nr. 52/2010).

Zu 7.:

Bislang wurden in Thüringen 64 Hebammen zu Familienhebammen ausgebildet. Derzeit gibt es in Thüringen 59 ausgebildete Familienhebammen, von denen 40 Familienhebammen mit unterschiedlichem Stundenumfang im Einsatz sind (Stand: 1. Juli 2012).

Zu 8.:

Im Rahmen des Entwicklungsvorhabens "Eigenverantwortliche Schule" können Thüringer Schulen Präventionsangebote zum Kinderschutz auch speziell zum Themenbereich der Sexualerziehung von regionalen Anbietern (z. B. Gesundheitsämtern, Ärzten) in den schulischen Alltag aufnehmen. Das TMBWK unterstützt die Schulen dabei mit einer finanziellen Förderung aus der "Richtlinie zur Förderung von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen schulischen Maßnahmen an Thüringer Schulen".

Die für 2013 geplanten Aktivitäten und Angebote des Bundes, u. a. als Ergebnisse des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich" von 2011, werden derzeit fachlich durch das TMBWK geprüft.

Zu 9.:

Der Bund selbst fördert keine Einrichtungen des Kinderschutzes.

Über die Bundesinitiative "Frühe Hilfen und Familienhebammen" werden folgende Hilfs- und Beratungsangebote durch den Bund gefördert:

- Netzwerke Frühe Hilfen,
- der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen,
- Ehrenamtsstrukturen im Rahmen der Frühen Hilfen.

Der Freistaat Thüringen fördert seit vielen Jahren die kommunal verorteten Kinderschutzdienste über die Richtlinie "Örtliche Jugendförderung".

Zu 10.:

Der Begriff Kinderschutzfachkraft ist gesetzlich nicht normiert.

Durch den Bund selbst werden keine Fortbildungen im Bereich des Kinderschutzes gefördert.

Im Rahmen der Bundesinitiative "Frühe Hilfen und Familienhebammen" können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im eigenen Ermessen Bundesmittel zur Fortbildung

- der Netzwerkkoordinatoren und Mitglieder der Netzwerke,
- der Familienhebammen und für vergleichbare Berufsgruppen,
- der ehrenamtlich Tätigen einsetzen.

Das TMSFG ist als überörtlicher Träger der Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII verpflichtet, die Mitarbeiter der öffentlichen und freien Jugendhilfe fortzubilden. Dem jährlich aufgelegten Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes sind die einzelnen Fortbildungsangebote zum Thema Kinderschutz zu entnehmen ([www.thueringen.de/th7/tmsfg/familie/lja/Fortbildung](http://www.thueringen.de/th7/tmsfg/familie/lja/Fortbildung)).

Darüber hinaus können im Rahmen des Maßnahmenkatalogs Kinderschutz unterschiedliche Fortbildungsangebote durch das Land im Einzelfall unterstützt werden. Im Jahr 2012 waren dies u. a. Kinderschutzkonferenzen der Landkreise und kreisfreien Städte und einzelne Fachveranstaltungen.

Zu den Themen gehörten u. a.:

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung,
  - Prävention sexualisierter Gewalt im Sport,
  - Verfahren zur Risikoabschätzung,
  - sozialpädagogische Familiendiagnosen,
  - häusliche Gewalt und Kinderschutz
- sowie Qualifizierungsreihen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII.

Zu 11.:

In Thüringen gibt es derzeit 19 Kinderschutzdienste (siehe Anlage), in denen 46 Fachkräfte mit einem Stellenanteil von 13 Vollzeitstellen tätig sind.

Der Begriff Kinderschutzfachkraft ist gesetzlich nicht normiert.

Zu 12.:

Das Landesprogramm Kinderschutz wird erstmalig mit Beschluss des Landeshaushaltes 2013 im Landeshaushalt etatisiert. Die Schwerpunkte der Förderung sind zeitnah in Abstimmung mit der kommunalen Ebene noch im Detail zu konkretisieren, damit eine bedarfsgerechte und passgenaue Förderung erfolgt.

Taubert  
Ministerin

Anlage<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) eingesehen werden.

## Übersicht über die Jugendschutzdienste in Thüringen 2012

<b>1</b>	<b>KJSD Arnstadt-Ilmkreis</b> Rosenstr. 11 99310 Arnstadt
<b>2</b>	<b>KJSD Bad Frankenhausen</b> Erfurter Str. 42 06567 Bad Frankenhausen
<b>3</b>	<b>KJSD Wartburgkreis</b> Eisenacher Str. 3 36433 Bad Salzungen
<b>4</b>	<b>KJSD Eisenach</b> Clemdastr. 2 99817 Eisenach
<b>5</b>	<b>KJSD Erfurt</b> Mainzerhofplatz 3 99085 Erfurt
<b>6</b>	<b>KJSD Gera</b> Lobensteiner Str. 49 07549 Gera
<b>7</b>	<b>KJSD Gotha</b> Margarethenstr. 2 – 4 99867 Gotha
<b>8</b>	<b>KJSD Greiz</b> Siebenhitze 51 07973 Greiz
<b>9</b>	<b>KJSD Eichsfeld</b> Holzweg 2 37308 Heiligenstadt
<b>10</b>	<b>KJSD Jena</b> Closewitzer Str. 2 07743 Jena
<b>11</b>	<b>KJSD Unstrut-Hainich-Kreis</b> Lindenbühl 22 99974 Mühlhausen
<b>12</b>	<b>KJSD Nordhausen</b> Alexander-Puschkin-Str. 28 99734 Nordhausen
<b>13</b>	<b>KJSD Hildburghausen</b> Königstr. 8 98553 Schleusingen
<b>14</b>	<b>KJSD Sonneberg</b> Gleisdammstr. 3 96515 Sonneberg
<b>15</b>	<b>KJSD Sömmerda</b> Wielandstr. 4 99610 Sömmerda
<b>16</b>	<b>KJSD Suhl</b> Bahnhofstr. 17 98527 Suhl
<b>17</b>	<b>KJSD Weimar</b> Friedrich-Ebert-Str. 2 99423 Weimar
<b>18</b>	<b>KJSD Weimarer Land</b> Friedrich-Ebert-Str. 2 99423 Weimar
<b>19</b>	<b>KJSD Pößneck/Saale- Orla Kreis</b> Kirchplatz 6 07381 - Pößneck